Deutsche Bank
Aktiengesellschaft

Bedingungen für die Übermittlung von Intraday-Informationen im Format MT942 mittels Datenfernübertragung (DFÜ)

Stand: 08/2018

Die nachfolgenden Bedingungen für die Übermittlung von Intraday-Informationen im Format MT942 mittels Datenfernübertragung (DFÜ) gelten für Kunden der Deutsche Bank AG (nachfolgend einheitlich Bank genannt).

I. Leistungsumfang

Die Bank wird dem Kunden Intraday-Informationen für die im Auftrag zur Durchführung der Datenfernübertragung genannten Konten als Dateien im S.W.I.F.T.-Format MT942 zu vereinbarten Zeitpunkten bankarbeitstäglich zum Abruf mittels Datenfernübertragung (DFÜ) zur Verfügung stellen. In den Dateien enthalten sind die Vorab-Informationen über eingehende und ausgehende Zahlungsverkehrsvorgänge[1], die die Bank zur Verbuchung auf dem jeweiligen Konto vor der Tagesendverarbeitung erfasst und freigegeben hat. Kontoumsätze, die im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs der Bank erst während der Tagesendverarbeitung wirksam werden, sind nicht in den Intraday-Informationen enthalten. Die Bank wird sich bemühen, dem Kunden in den Intraday-Informationen alle Informationsinhalte bekanntzugeben, die ihr zur Verfügung stehen, jedoch ohne eine Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen zu wollen; insbesondere ist dem Kunden bekannt, dass es Abweichungen zwischen den Informationen aus dem elektronisch zur Verfügung gestellten Kontoauszug im S.W.I.F.T.-Format MT940 und den in den Intraday-Informationen geben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei den gezeigten Intraday-Informationen um Umsätze handelt, die aus Zahlungsverkehrsvorgängen[1] resultieren, die ursprünglich nicht in der Kontowährung beauftragt wurden (Auslandsumsätze in Fremdwährung).

II. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Die Intraday-Informationen werden dem Kunden von der Bank zum Abruf mit dem Geschäftsvorfall-Code (GVO) „VMK“ (= Vormerkposten) zur Verfügung gestellt.

2. In den zur Verfügung gestellten Intraday-Informationen sind die seit der letzten Erstellung einer MT942-Datei gemäß vorstehendem Leistungsumfang verfügbaren Vorab-Umsätze enthalten. Die Möglichkeit eines nochmaligen Abrufes einer bereits abgerufenen Datei durch den Kunden besteht nicht.

3. Die Intraday-Informationen stehen bis zum Abruf durch den Kunden, längstens jedoch 30 Tage, zur Verfügung. Der Kunde trägt die Verantwortung für den Abruf.

4. Die übermittelten Intraday-Informationen sind Informationen über nicht rechtswirksam verbuchte Umsätze auf den jeweiligen Konten. Ein Anspruch auf Verbuchung der in den Intraday-Informationen gezeigten Umsätze, insbesondere der gezeigten Beträge, seitens des Kunden besteht nicht.

[1] Der Begriff kann u. a. die „relevanten“ Zahlungskontendienste „Dauerauftrag“, „Lastschrift“ und „Überweisung“ umfassen.

5. Der Umfang der gezeigten Intraday-Informationen kann auf den Wunsch des Kunden durch die Bank betragsmäßig, nach Soll- und Habenbuchungen getrennt, durch das Setzen von Umsatzgrenzen eingeschränkt werden (Floor-Limit). Dadurch werden nur noch Umsätze im Detail angezeigt, die betragsmäßig über diesen Grenzen liegen. Die Summe und die Anzahl der seit der letzten Erstellung einer MT942-Datei aufgelaufenen Soll- und Habenumsätze wird in jedem Fall angegeben. Diese Angaben schließen die im Detail gezeigten und die durch die Umsatzgrenzen nicht im Detail gezeigten Umsätze ein.

6. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Intraday-Informationen verantwortlich. Insbesondere hat der Kunde darauf zu achten, dass die Umsätze aus den zur Verfügung gestellten Intraday-Informationen nicht mit den entsprechenden Umsätzen aus dem Kontoauszugsabruf vermischt werden, weil dadurch eine scheinbare Verfälschung der Informationen und/oder des Informationsgehalts der Kontoauszugsübermittlung entstehen kann.

III. Entgelt

Der Kunde zahlt der Bank in Abhängigkeit von der Anzahl der täglich bereitgestellten Dateien und der vereinbarten Umsatzgrenzen das zwischen Kunde und Bank gesondert vereinbarte Entgelt. Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, dieses Entgelt von Zeit zu Zeit zu überprüfen und dessen Höhe nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB anzupassen. Im Falle einer Erhöhung dieses Entgelts ist der Kunde berechtigt, die DFÜ-Vereinbarung mit der Bank zu beenden. In diesem Fall wird das alte Entgelt bis zur Beendigung der DFÜ-Vereinbarung weiterberechnet. Darüber hinaus entstehende Kosten sind darin nicht enthalten.

IV. Sonstige Bestimmungen

Ergänzend gelten die zum Zwecke des Electronic-Banking-Verkehrs zwischen Kunde und Bank getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Bedingungen für das Verfahren der Datenfernübertragung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen und auf Wunsch zugesandt werden können.